

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Von Schatten zu Licht".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 45289 Essen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "Von Schatten zu Licht" mit Sitz in 45289 Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, um Aufklärung und Prävention zum Thema Missbrauch sowie die ungleiche Behandlung von Männern und Frauen in der Öffentlichkeit zu leisten.

Zu den Veranstaltungen gehören insbesondere Rednerveranstaltungen auf denen Betroffene ihre Geschichte teilen, Durchführung von Workshops zu Missbrauch, Vergebung, Prävention sowie allen relevanten Themen zum Vereinszweck, Charity Konzerten, Organisation und Durchführung von Selbsthilfegruppen, Durchführung von Interviewformaten, Organisation und Durchführung von Foren für gemeinsamen Austausch in örtlichen- oder digitalen Meetings und ähnliche.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliederstruktur stellt sich wie folgt dar:
 - i) Ordentliche Mitglieder mit einfachem Stimmrecht
 - ii) Aktive Mitglieder ohne Stimmrecht
 - iii) Fördermitglieder ohne Stimmrecht
 - iv) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

2. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, auf einer oder mehreren der Veranstaltungen einen Redebeitrag zu leisten. Es gibt keinen Anspruch auf einen festen Bühnenplatz in einer bestimmten Stadt. Über die Organisation der einzelnen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand berufenes Mitglied
3. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für Mitglieder ohne Stimmrecht (Aktive, Förder- und Ehrenmitglieder) als auch über Aufnahme für ordentliche Mitglieder, sei es per Neuaufnahme oder eine Berufung eines existierenden Mitglieds ohne bisheriges Stimmrecht, entscheidet der Vorstand.
5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss natürliche Personen zu Vereinsbotschaftern berufen.
Vereinsbotschafter sind keine Mitglieder des Vereins und erwerben weder Mitgliedschaftsrechte noch Mitgliedspflichten, insbesondere kein Stimm-, Antrags- oder Wahlrecht.
Vereinsbotschafter vertreten und fördern den Vereinszweck in der Öffentlichkeit im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien.
Die Berufung erfolgt zeitlich befristet oder unbefristet und kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die ordentlichen & aktiven Mitglieder die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder akzeptieren den Vereins-Kodex mit dem Mitgliederantrag.
3. Die Mitglieder gemäß Mitgliederordnung sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Für Veranstaltungen, an denen die Mitglieder aktiv teilnehmen (Workshops, Rednerveranstaltung als Redner etc.), wird eine Unkostenpauschale erhoben. Diese wird den Mitgliedern rechtzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Post & E-Mail) mitgeteilt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Post & E-Mail) zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern gemäß §4 Ziffer 1 werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, siehe Beitragsordnung.
3. Der Beitrag ist monatlich per SEPA-Verfahren zu entrichten, bei Quartals- oder Jahreszahlung jeweils im Voraus.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
Die Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.
Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Mitglieder, die die beschlossene Umlage nicht leisten können oder wollen, sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung außerordentlich aus dem Verein auszutreten.
Bereits entstandene Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000,00 Euro die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG Zuständigkeiten erhalten.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Für Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist mindestens die Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden notwendig. Sollte eines der Ämter nicht besetzt sein, sind Beschlüsse auch durch den besetzten Vorsitzenden allein möglich.
3. Die Vorstandssitzung kann auch vollständig als sog. virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig (hybride Versammlung). Dabei üben die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.
5. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

6. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, mehrere Beiratsmitglieder zu wählen.
2. Er wird unbefristet von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 9 (4) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Der Beirat hat bei Beschlüssen des Vorstandes zum Vereinszweck (§2) ein Vetorecht.
Wird ein Veto eingelegt, ist der betreffende Beschluss des Vorstandes zunächst ausgesetzt. Die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
5. Mindestens einmal im halben Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins, per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die, die Einberufung verlangenden Beiratsmitglieder berechtigt, selbst die Sitzung des Beirates einzuberufen.
6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu informieren.
7. Die Sitzungen des Beirats werden von einem vom Beirat bestimmten Sitzungsleiter geleitet. Besteht der Beirat aus mehreren Mitgliedern, bestimmt er den Sitzungsleiter aus seiner Mitte. Besteht der Beirat aus mehreren Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Besteht der Beirat aus nur einem Mitglied, entscheidet dieses allein. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
8. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
Die Abberufung ist zu begründen.

§ 14 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),

- d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
 6. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride oder virtuelle Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen.
 7. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jedes ordentliche Mitglied inklusive des Beirats hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mädchen- und Frauenzentrum Courage Essen e.V., Kerckhoffstr. 22a, 45144 Essen, der dieses für die Unterstützung von Missbrauchsbedrohten zu verwenden hat.

Essen, den 13.03.2026